

ENTGELTORDNUNG

für die Nutzung der Kirchheimer Sporthallen, der Gymnastikräume und der Nebenräume sowie der städtischen Freiflächen

§ 1 Geltungsbereich

Eine Betriebskostenbeteiligung wird erhoben für:

1. die Überlassung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Ortsteile
2. die Nutzung der Freiflächen Sportanlage Jesinger Straße, Sportanlage Lehenacker (Jesingen), Sportanlage Oberer Wasen (Nabern) und Sportanlage Rübholz (Ötlingen).

Die Betriebskostenbeteiligung wird im Zuge der Sportförderung nicht erhoben von: Sport- und kulturtreibenden Vereinen mit Sitz in Kirchheim unter Teck, den Kirchheim Knights, der vhs Kirchheim und der FBS Kirchheim, Kirchheimer Schulen nach Schulgesetz und Privatschulgesetz für den Sportunterricht, gemeinnützigen Organisationen.

§ 2 Höhe der Betriebskostenbeteiligung

Für die Überlassung der Kirchheimer Sporthallen und Freiflächen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Trainingsbetrieb in Sporthallen von Montag bis Freitag

- 1.1. bei teilbaren Großturnhallen **13,00 Euro** pro Stunde und Hallenteil.
- 1.2. bei anderen Hallen und Gymnastikräumen **10,00 Euro** pro Stunde und Hallenteil.

2. Nutzung der Sporthallen am Wochenende (Freitag bis Sonntag) und an Feiertagen zu Wettkampfwzwecken

Für die Überlassung der Sporthallen zur Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen wird die Betriebskostenbeteiligung pauschal erhoben und wird nach Größe der Sporthalle festgesetzt:

Einteilige Sporthallen	50,-- Euro pro Tag
Zweiteilige Sporthallen	100,-- Euro pro Tag
Dreiteilige Sporthallen	150,-- Euro pro Tag

3. Betriebskostenbeteiligung für Freiflächen

Für die Überlassung der Freiflächen im Stadion Jesinger Straße, der Sportanlage Lehenacker in Jesingen, der Sportanlage Oberer Wasen in Nabern und der Sportanlage Im Rübholz in Ötlingen werden folgende Nutzungsentgelte berechnet:

Training:

Sportplätze (Rasenplatz)	10,00 Euro pro Stunde
Kunstrasenplatz und Stadion	13,00 Euro pro Stunde

Wettkämpfe:

Sportplätze (Rasenplatz)	50,00 Euro pro Tag
Kunstrasenplatz	75,00 Euro pro Tag
Stadion	150,00 Euro pro Tag

§ 3 Abrechnungszeit und Fälligkeit

1. Die Abrechnung für die regelmäßige Überlassung von Sporthallen und Freiflächen erfolgt für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. eines Jahres. Bei kürzerer Nutzung kann das Entgelt bereits zum Nutzungsende erhoben werden.
2. Für die Überlassung der Nutzung am Wochenende bei Veranstaltungen und Wettkämpfen wird das Entgelt bereits mit der Reservierungsbestätigung in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung vom 1.1.2017 und wird für die dargestellten Nutzungen ab 1.1.2020 wirksam.